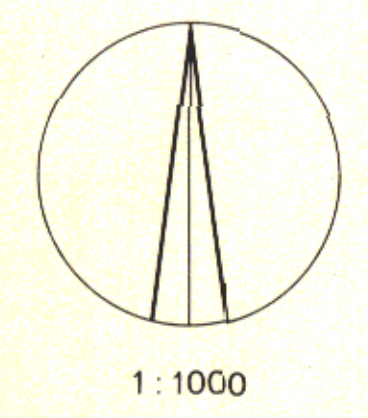




- LEGENDE**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES: [Symbol]
  - BAUGRENZE: [Symbol]
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE: [Symbol]
  - REINE WOHNBEZIEHE: WR [Symbol]
  - GEWERBEBEZIEHE: GE [Symbol]
  - SONDERBEZIEHE: [Symbol]
  - LADENBEZIEHE: [Symbol]
  - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND: z.B. II, z.B. ①
  - GRUNDFLÄCHENZAHL: z.B. GRZ 0,3
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL: z.B. GFZ 0,5
  - TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE: z.B. TRH 7,0m
  - OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG: [Symbol]
  - GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN: [Symbol]
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE: g [Symbol]
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN: z.B. 16,2
  - STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN: [Symbol]
  - GRÜNFLÄCHEN: [Symbol]
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET: [Symbol]
  - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN: [Symbol]
  - VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET: [Symbol]
  - VORHANDENE BAUTEN: [Symbol]

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 10. Februar 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofgebundene Betriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
  - Im Ladengebiet sind nur Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 4** AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 131

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Bau- und  
 Landschaftsmanagement  
 Hamburg 30, Schuldenstraße 8  
 Tel. 34 10 08

Feldvergleich vom Mai 1969  
 Kataster- und Vermessungsamt

**Archiv Nr. 23497A**

*Gründet sich auf den Bebauungsplan Billstedt 4 vom 25. 4. 72 (GVH. S. 72)*

*ist nicht auf die Karte*



## Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 3

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 3 für das Plangebiet Heußweg — Eichenstraße — Wiesenstraße — Emilienstraße — Osterstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 305) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Kerngebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Die Festsetzung „ladenartige Gestaltung“ gilt für die Vorderseite der Gebäude im Erdgeschoß.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der auf dem Flurstück 1673 der Gemarkung Eimsbüttel ausgewiesenen Garagen unter Erdgleiche und Stellplätze an die Wiesenstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
5. Das festgesetzte Gehrecht an der Osterstraße umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht unter den Arkaden und das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht am Heußweg umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitätswerke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat

## Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 4

Vom 10. Februar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 4 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg — Fuchsbergredder — Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1959 und 75 der Gemarkung Schiffbek — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindeereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofsgebundene Betriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Februar 1970.